



II-3152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/573-II/2/91

Wien, am 19. August 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 W I E N

1347 1AB
 1991 -08- 22
 zu 1396 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 8.7.1991 unter der Nr. 1396/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?"

Vorfall: 30. Juni 1990

Ort: Innsbruck; Amraser Straße

Betroffene: Laut Tiroler Tageszeitung vom 19. Juni 1991 kam es im Zuge einer Verkehrskontrolle im Kreuzungsbereich Amraser Straße zu Handgreiflichkeiten der Polizisten. Der Lenker eines Fahrzeuges wurde von den amtshandelnden Beamten verletzt. Fazit der Amtshandlung: Quetschungen an beiden Handgelenken, Kratzspuren und Weichteilprellungen an der linken Körper- und Halsseite.

- 2 -

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden." Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs.2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden können, ist dies bereits geschehen oder steht deren Verwirklichung unmittelbar bevor. Die mittelfristig realisierbaren Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Strafprozeßreform umzusetzen sein. Außerdem hat das Komitee besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Ver-

- 3 -

hinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen.

Im Übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung sollen jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen finden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes eine solche Kontrolle vorsieht: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BGBI. Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 4 -

Zu Frage 1:

Am 30.6.1990 nahm die Besatzung eines Funkstreifenwagens einen Fahrzeuglenker wahr, der, von einer Tankstelle kommend, nach links in die Amraser-See-Straße abbog und dabei eine auf der Fahrbahn befindliche Sperrlinie überquerte. Der PKW fuhr dann vor dem Funkstreifenwagen.

Als er wegen Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage anhalten mußte, hielt der Funkstreifenwagen neben dem PKW. Ein Beamter forderte den Lenker mittels Armzeichen auf, an den rechten Fahrbahnrand zu fahren und anzuhalten.

Der Lenker bog daraufhin nach rechts in die Grenzstraße ein, stellte dort das Fahrzeug ab und wollte sich, nachdem er das Fahrzeug versperrt hatte, mit schnellen Schritten entfernen.

Er wurde von einem der Beamten aufgefordert, sich einer Fahrzeugkontrolle zu unterziehen. Daraufhin fragte er, wieso eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt werden sollte, drehte sich nach einer neuerlichen Aufforderung um und wollte sich abermals entfernen. Auch die weitere Aufforderung, stehen zu bleiben und sich auszuweisen, ignorierte er. Die Sicherheitswachebeamten erfaßten den Mann an den Oberarmen und sprachen, da er sich nicht auswies, die Festnahme aus.

Danach begann der Mann um sich zu schlagen. Die Sicherheitswachebeamten hielten ihn an den Oberarmen fest. Durch den aktiven Widerstand wurde einer der Beamten zu Boden gerissen. Während der Betroffene und einer der Beamten am Boden lagen, gelang es, dem Lenker die Handfesseln anzulegen. Der Mann, der sein aggressives Verhalten nicht einstellte, wurde unter Anwendung von

- 5 -

Körperekraft zum Funkwagen gebracht und dort visitiert. Allmählich beruhigte sich der Festgenommene; er wurde mit dem Funkwagen in das Wachzimmer Pradl gebracht, wo ihm nach neuerlicher Visitation die Handfesseln abgenommen wurden. Beide Beamten wurden durch den aktiven Widerstand des Fahrzeuglenkers verletzt.

Er gab bei der Vernehmung am 30.6.1990 u. a. an, er habe sich bei der Amtshandlung nicht verletzt. Seine Verletzungen wurden nachträglich festgestellt. Der Mann wurde wegen Verdachtes des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt und wegen Verdachtes der schweren Körperverletzung angezeigt. Das Verfahren endete mit Freispruch gem. § 259 Z. 3 StPO.

Wegen Überfahrens einer Sperrlinie wurde von der BH Innsbruck eine Verwaltungsstrafe verhängt. Diese Strafe ist rechtskräftig.

Zu Frage 2:

Der Sachverhalt wurde im Rahmen einer Anzeige wegen Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Zu Frage 3:

Gegen die Beamten wurde kein Strafverfahren eingeleitet.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3 entfallen weitere Ausführungen.

- 6 -

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 8:

Nein.

Franz J.